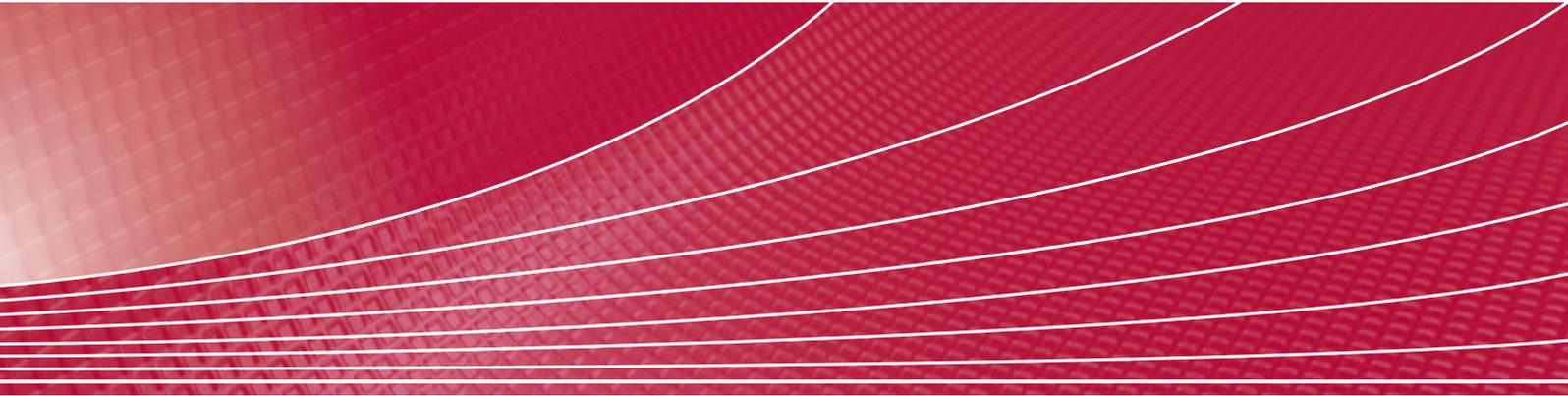




FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein



FMA-Praxis 2012

Informationen der FMA zu ihrer Aufsichtstätigkeit
mit Entscheidungen und Beschlüssen

VORWORT

Vaduz, Juli 2013

Die FMA publiziert jährlich die «FMA-Praxis». Sie ist ein Instrument der FMA, um der gesetzlichen Pflicht, die Öffentlichkeit über ihre Aufsichtstätigkeit zu informieren, nachzukommen. Neben der «FMA-Praxis» stellt die FMA auch laufend aktuelle Informationen über ihre Website und einen Newsletter zur Verfügung.

Die «FMA-Praxis» gibt in anonymisierter Form Auskunft über Entscheidungen und Verfügungen der FMA, über Beschlüsse der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) sowie über Urteile des Verwaltungserichtshofes (VGH) und des Staatsgerichtshofes (StGH) in Zusammenhang mit der Finanzmarktaufsicht.

Die vorliegende Ausgabe der «FMA-Praxis» beinhaltet Verfügungen, Beschlüsse und Urteile, welche die Aufsichtsperiode 2012 betreffen.

Wir bedanken uns besonders bei der FMA-BK, dem VGH sowie dem StGH, die uns die Wiedergabe der Beschlüsse und Urteile gestatten.

Dr. Urs Philipp Roth-Cuony
Präsident des Aufsichtsrates

Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

1.	BANKEN	7
1.1	Risikomanagement	7
1.2	Eigenmittelunterlegung	13
2.	WERTPAPIERE	15
2.1	Zulassung und Überprüfung von Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG	15
2.2	Kosten eines Sonderbeauftragten und eines Sachwalters	19
2.3	Aufsichtsabgaben	21
3.	VERSICHERUNGEN UND VORSORGEINRICHTUNGEN	23
3.1	Zwangsanschluss bei der betrieblichen Personalvorsorge	23
3.2	Abänderung der Firmenbezeichnung «Broker»	27
4.	ANDERE FINANZINTERMEDIÄRE	29
4.1	Verletzung von Sorgfaltspflichten	29
4.2	Einstellung der Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Treuhänder	32
4.3	Abgaben für Rechtsanwälte	36
5.	INTERNATIONALE AMTSHILFE	41
	ANHANG	45
	Stichwortverzeichnis	45
	Abkürzungsverzeichnis	46

BANKEN

1. BANKEN

1.1 RISIKOMANAGEMENT

¹ Wie in früheren Jahren (vgl. insbesondere Praxis 2007/2008 Rz. 1ff.) hat sich die FMA in mehreren Fällen mit den Anforderungen an ein effektives Risikomanagement gemäss Art. 7a BankG sowie der BankV befassen müssen.

² Einer durch die FMA erlassenen Feststellungsverfügung lag ein Verfahren zugrunde, in welchem nach erfolgter Vor-Ort-Prüfung, diversen Beanstandungen durch die Revisionsstelle der Bank sowie umfassenden Untersuchungen der FMA gegenüber der Bank Verletzungen von Art. 7a BankG i. V.m. Art. 21c Abs. 2 und Abs. 4, Art. 21d Abs. 1 sowie Anhang 4.3 und Anhang 4.5 der BankV vorgehalten werden mussten. Trotz zahlreicher einschlägiger Reglemente und Richtlinien ergaben sich organisatorische Mängel vor allem in Bezug auf den Kreditbewilligungs- und den Kreditüberwachungsprozess. So wurde gemäss Revisionsstelle bei diversen geprüften Einzelengagements die Tragbarkeit von Krediten nicht oder nur ungenügend nachgewiesen. Auch fehlte ein standardisierter Prozess zur Überwachung von Ratings und Scorings. Formelle Mängel betrafen einen ungenügenden Wiedervorlageprozess sowie einen nicht adäquaten Kreditüberwachungsprozess im Zusammenhang mit der Analyse von Bilanzen. Die FMA rügte sodann die mangelnde organisatorische Eingliederung der Abteilung «Kreditüberwachung» und die nicht risikoadäquate Normierung der Funktionsweise und der Zusammensetzung einzelner Kreditkomitees.

³ Bezüglich der Verletzung von Pflichten im Bereich des Risikomanagements führte die FMA in ihrer Verfügung aus:

«Das Risikomanagement ist eine Schlüsselaufgabe einer Bank. Banken und Wertpapierfirmen haben die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien zu regeln. Sie müssen gemäss Art. 7a BankG insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, Konzentrations-, Verbriefungs-, Gegenpartei-, Zinsänderungs- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen. Banken und Wertpapierfirmen haben über eine solide Unternehmenssteuerung zu verfügen und haben klare Organisationsstrukturen mit genau abgegrenzten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, wie auch angemessene interne Kontrollmechanismen zu schaffen. Die internen Kontrollverfahren sind so auszugestalten, dass die Einhaltung der Vorschriften des BankG jederzeit überprüft werden können.»

Das Risikomanagement ist auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit auszurichten. Grundlage ist die Risikopolitik der Bank, deren Ausgestaltung in Statuten zu definieren ist. Das Risikomanagement beinhaltet sowohl die Erfassung möglicher Risiken wie auch die Ergreifung von Massnahmen zu ihrer Vermeidung und Abwehr.

Art. 21c Abs. 2 BankV sieht vor, dass für die Organisation und die Behandlung von Risiken, insbesondere des Kredit- und Gegenparteiensrisikos, des Konzentrations- bzw. Klumpenrisikos, der Verbriefungsrisiken, des Zinsänderungsrisikos, des operationellen Risikos, des Liquiditätsrisikos und des mit der Vergütungspolitik und -praxis verbundenen Risikos, die Geschäftsleitung die Vorgaben nach Art. 21d BankV zu beachten hat. Art. 21c Abs. 4 BankV verweist auf die Anhänge 4 bis 4.5 der BankV.

Art. 21d Abs. 1 BankV bestimmt für das Management von Kredit- und Gegenparteiensrisiken, dass:

- a) die Gewährung von Krediten nach soliden und klar definierten Kriterien zu erfolgen hat;*
- b) die Verfahren für die Bewilligung, Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten klar zu regeln sind;*
- c) für die laufende Verwaltung und Überwachung der Kredite, einschliesslich die Erkennung und die Verwaltung von Problemkrediten und die Vornahme adäquater Wertberichtigungen und Rückstellungen, wirksame Systeme einzusetzen sind;*
- d) die Diversifizierung der Kreditportfolios den Zielmärkten und der allgemeinen Kreditstrategie der Bank angemessen zu sein hat; und*
- e) das Risiko, dass die von der Bank eingesetzten, aufsichtsrechtlichen anerkannten Kreditrisikominderungsstechniken weniger wirksam sind als erwartet, mittels schriftlicher Richtlinien zu adressieren und zu steuern sind.*

Anhang 4.3 der BankV enthält Richtlinien zur internen Kontrolle (alle vom Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und den übrigen Führungsverantwortlichen angeordnete Vorgänge, Methoden und Massnahmen, die zur Sicherstellung eines ordnungsgemässen Ablaufs des betrieblichen Geschehens dienen), in welche die Kreditrisiken einzubeziehen sind. Anhang 4.5 BankV normiert ferner Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung von grundpfandgesicherten Krediten.»

⁴ Im vorliegenden Fall wurde entscheidungsrelevant festgehalten, dass mehrere festgestellte Mängel zwar nicht zwingend einzeln, aber in der Summe gegen die Anforderungen an das Risikomanagement verstossen können:

«Die erwähnten Feststellungen vermögen einzeln gesehen nicht generell eine Verletzung des Kreditrisikomanagements zu begründen. Zumindest in der Summe gesehen sind die negativen Feststellungen betreffend die Ausgestaltung und Organisation des Managements von Kreditrisiken und darauf basierend die Effizienz und Effektivität des Kreditrisikomanagements im vorliegenden Fall jedoch jedenfalls als Verletzung des Risikomanagements zu bewerten.»

⁵ Da die betroffene Bank schon vor und während des Prüfverfahrens Anstrengungen tätigte und Massnahmen ergriff, um die Missstände zu beheben, nahm die FMA vorliegend davon Abstand, der Bank neben der Feststellung von Verletzungen des Risikomanagements weitere Massnahmen aufzuerlegen.

⁶ Ein anderer Fall betraf eine aufsichtsrechtliche Untersuchung im Zusammenhang mit der Depotbankfunktion. Eine liechtensteinische Bank fungierte für mehrere Dutzend Fonds als Depotbank. Unter anderem wirkte sie als Depotbank für eine Investment AG, welcher die FMA die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von UCITSG und IUG zu entziehen hatte. Als Folge der Sachverhaltsfeststellung im Zusammenhang mit dieser Investment AG beauftragte die FMA eine Revisionsgesellschaft mit der schwerpunktmässigen Untersuchung der Depotbankfunktion der Bank.

⁷ In einem ausführlichen Prüfbericht, den die FMA in ihrer Feststellungsverfügung zum integrierenden Bestandteil der Verfügung erklärte, gelangte die Revisionsgesellschaft zu insgesamt fünf Beanstandungen betreffend die praktizierte Depotbankfunktion. Darüber hinaus wurden Empfehlungen ausgesprochen betreffend Beachtung der Wohlverhaltensregeln, die interne Regelung von Abläufen zum Vorgehen bei Investmentunternehmen mit Gewinnausschüttungsvereinbarungen sowie die Erstellung eines Verzeichnisses über abgelehnte Kunden und das Führen eines Negativ-Fondstypenkataloges. Gerügt wurde im Prüfbericht insbesondere das Fehlen beziehungsweise Nichteinhalten von Kontrollstrategien, namentlich in Bezug auf die Überprüfung von Anlagerestrisiken und NAV-Risiko («Net Asset Value», d.h. Nettoinventarwert).

⁸ Gestützt auf den Prüfbericht und nach weiteren Abklärungen leitete die FMA ein formelles Verwaltungsverfahren gegen die Bank «in Sachen Depotbankfunktion und damit zusammenhängend Interne Revision, Effizienz und Effektivität des Risikomanagements im Allgemeinen und Kontrollfunktion im Rahmen des Risikomanagements im Besonderen» ein.

⁹ Wiederum (vgl. Rz. 3 vorne) äusserte sich die FMA zum Risikomanagement der Banken generell und zum Management von Risiken in Zusammenhang mit Depotbanktätigkeiten im Speziellen. Dazu die FMA:

«Das Risikomanagement umfasst im Depotbankenbereich im Speziellen einerseits den Erlass von Weisungen seitens der Geschäftsführung über die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten einer Depotbank, insbesondere die Festsetzung von Grundsätzen zur Häufigkeit und Methodik der Berechnung/Kontrolle von Nettoinventarwerten (NAV) und zur Anlagerestriktionskontrolle, beispielsweise betreffend die Aufnahme von strukturierten Produkten.»

Die Befolgung solcher Weisungen andererseits ist im Sinne einer angemessenen Führungskontrolle und einer wirksamen Internen Revision regelmässig zu überprüfen und es muss ein klares und griffiges Sanktionsregime zur Ahndung von Verstössen vorgesehen sein. Die rein schriftliche Ausformulierung von Prozessen und Abläufen ohne effektive Überwachung und Durchsetzung ebendieser ist für die Ansprüche eines ordentlichen Risikomanagements nicht ausreichend.

Sofern eine solche Pflicht-/Weisungseinhaltung dauerhaft nicht gewährleistet ist und somit kein adäquates Risikomanagement aufrechterhalten werden kann, können sich Änderungen in der strategischen Ausrichtung der Bank ergeben. Unter Umständen führt eine sachgerechte Einschätzung der Lage dazu, auf die Bedienung bestimmter Kundenkategorien ganz oder teilweise zu verzichten, gewisse Dienstleistungen nicht mehr anzubieten und das Geschäftsmodell anzupassen.»

¹⁰ Die FMA kam zum Schluss, dass die Bank ihre Meldepflichten im Bereich des Risikomanagements gemäss BankG, BankV sowie ihre Pflichten als Depotbank gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a und IUG und gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. b UCITSG verletzt hatte. Da die Bank bereits von (und auch während) der Schwerpunktprüfung Schritte zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes unternommen hatte, liess es die FMA bei einer Feststellungsverfügung bewenden. Namentlich verzichtete sie auf die Durchführung eines Gewährsverfahrens, hielt aber ausdrücklich fest:

«Angesichts der bereits von der [Bank] gesetzten Massnahmen zur Erfüllung ihrer Depotbankpflichten und der Einführung eines adäquaten Kontrollsystems, um deren Einhaltung überprüfen zu können, ist derzeit von weitergehenden Massnahmen abzusehen. Sofern jedoch anlässlich laufender oder gesondert angeordneter Prüfungen in Zukunft ein weiteres, systematisches Fehlverhalten festgestellt wird, ist die Gewährsfrage erneut zu stellen und damit in Zusammenhang auch die Frage über eine Einschränkung des Geschäftsbereiches – etwa die Untersagung der Ausübung einer Verwahrstellenfunktion in Bezug auf Non-UCITS-Fonds – oder über einen Teilentzug der Bankenbewilligung hinsichtlich Depotbanktätigkeiten.»

¹¹ Im Zusammenhang mit (auch medienwirksamen) Untersuchungen US-amerikanischer Behörden gegen Schweizer Banken im Jahr 2008 – betreffend die Frage, ob diese ihren amerikanischen Kunden bei der Steuerhinterziehung behilflich gewesen seien – geriet ebenfalls eine liechtensteinische Bankengruppe in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit. Zu klären hatte die FMA dabei, ob die schweizerische Tochtergesellschaft der Bank bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit US-Kunden die erforderliche Sorgfalt walten liess und ob die Bank dem in diesem Zusammenhang zu beachtenden Gruppen-Risikomanagement Genüge getan hatte.

¹² Zur Klärung der Sach- und Rechtslage eröffnete die FMA gestützt auf Art. 26 Abs. 1 FMAG im Jahr 2012 gegen die Bank ein aufsichtsrechtliches Verfahren in Zusammenhang mit dem US-Kundengeschäft der Bank selbst und ihrer Gruppengesellschaften, insbesondere der schweizerischen Tochtergesellschaft. Äusserst umfangreiche Dokumentationen – Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsprotokolle, Risk Committee Protokolle, Compliance und sonstige Handbücher, Reglemente, Weisungen, Prozessbeschreibungen betreffend das Geschäft mit US-Kunden u.a. – wurden eingefordert und gesichtet. Im Kern ergab sich, dass die Geschäftsleitung der Bank im Sommer 2008 entschieden hatte, dass bis auf weiteres grundsätzlich keine neuen Geschäftsbeziehungen mit US-Personen mehr eröffnet werden durften. Umstritten beziehungsweise nicht restlos geklärt war die Frage, ob dieser Beschluss der Geschäftsleitung ebenfalls für die schweizerische Gesellschaft Geltung haben sollte.

¹³ Die FMA stellte im Entscheid Überlegungen zum Risikomanagement der Banken im Allgemeinen und insbesondere zum Management von operationellen und Reputationsrisiken im Zusammenhang mit dem US-Kundengeschäft an:

«Das Risikomanagement umfasst im Hinblick auf das Kundengeschäft mit US-Personen die Erfassung, Begrenzung, Reglementierung und Überwachung von Rechts- und Prozessrisiken, insbesondere Risiken aus potentiellen Konflikten mit ausländischem Recht. Diese Risiken müssen zu jeder Zeit, insbesondere auch unter Berücksichtigung von aktuellen Ereignissen überwacht und gesteuert werden. Darüber hinaus besteht ein wirksames Risikomanagement auch im Erlass von Entscheiden und Weisungen und der Errichtung von Prozessen und Abläufen seitens des Instituts über den Umgang mit solchen Kunden, beispielsweise betreffend die Aufnahme von neuen Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen sowie in der Überwachung deren Implementierung (risk control). Die entsprechenden Prozesse in der Bank müssen derart ausgestaltet und überwacht werden, dass das Institut und dessen Management in der Lage ist, die Risiken der Geschäftsbeziehung rechtzeitig zu erkennen, zu werten und die entsprechenden Massnahmen in Angriff zu nehmen.

Die Befolgung von Entscheiden und Weisungen ist im Sinne einer angemessenen Führungskontrolle, wirksamer Kontrollmechanismen und einem System von «Checks and Balances» regelmässig zu überprüfen und es muss ein klares und griffiges Sanktionsregime zur Ahndung von Verstössen vorgesehen sein. Jedes noch so gute System, jeder noch so durchdachte Prozess muss scheitern, wird er nicht überwacht und durchgesetzt.

Demnach müssen sich Banken, gerade in Bezug auf das US-Kundengeschäft, der vorgenannten Risiken bewusst sein und entsprechend agieren.

Die rein schriftliche Ausformulierung von Prozessen und Abläufen ohne effektive Überwachung und Durchsetzung ebendieser ist für die Ansprüche eines ordentlichen Risikomanagements nicht ausreichend.»

¹⁴Wegen der von der FMA festgestellten Mängel in der Organisation der Bankengruppe sei die Umsetzung der Geschäftsleitungsbeschlüsse in der Schweiz nicht adäquat erfolgt. Namentlich wäre ein besonderes Augenmerk auf die unmittelbare Implementierung von gruppenstrategischen Entscheidungen im Cross-Border-Bereich in den Konzerntöchtern zu legen gewesen. Das sei nicht erfolgt. Die FMA erkannte daher auf Verletzung der gesetzlichen Pflichten im Bereich des Risikomanagements und trug der Bank auf (Art. 35 Abs. 4 BankG), innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft der Verfügung folgende Massnahmen umzusetzen:

«Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass ein wirksames und effektives gruppenweites Risikomanagement implementiert wird, indem

- die Beschlussfassung entsprechend den Statuten und Reglementen der [Bank] zu erfolgen hat und zu dokumentieren ist*
- bei Beschlüssen der Adressatenkreis eindeutig zu bezeichnen sowie festzulegen ist, ob es sich um eine Information oder eine Handlungsanweisung handelt*
- interne Prozesse und Kontrollmechanismen zu installieren sind, damit die Umsetzung von Gruppenleitungsbeschlüssen bei Tochtergesellschaften der [Bank] gewährleistet werden kann*
- die Kontrolle dieser Umsetzung der Beschlüsse jeweils nachvollziehbarer zu dokumentieren ist*

Über die Eignung und Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen ist innert angemessener Frist eine Bestätigung der gesetzlichen Revisionsstelle der FMA zu übermitteln.»

1.2 EIGENMITTELUNTERLEGUNG

¹⁵ Art. 4 Abs. 1 BankG sieht vor, dass Banken und Wertpapierfirmen über angemessene Eigenmittel verfügen müssen. Das Mindestkapital darf gemäss Art. 24 Abs. 4 Bst. a BankG nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit bei Banken nicht unter CHF 10 Millionen absinken.

Zudem müssen gemäss Art. 8 BankG die Forderungen einer Bank oder Wertpapierfirma gegenüber einem einzelnen Kunden sowie die Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Eigenmitteln stehen.

¹⁶ In einem konkreten Fall standen einer Bank zum Stichtag nicht ausreichend Eigenmittel zur Verfügung, um ein spezifisches Klumpenrisiko, verursacht durch einen einzelnen Kunden, zu unterlegen. Dazu erwog die FMA:

«Ein Klumpenrisiko darf nach Art. 99 ERV 25% der anrechenbaren Eigenmittel der Bank oder Wertpapierfirma nur überschreiten, soweit die Überschreitung durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt ist. In Übereinstimmung mit Art. 100 ERV dürfen Banken Klumpenrisiken gegenüber einer Bank oder Wertpapierfirma nur eingehen, wenn diese den jeweils höheren Wert von entweder 25% der anrechenbaren Eigenmittel nach Art. 99 ERV oder 250 Millionen Schweizer Franken nicht übersteigen. Ist der Betrag von 250 Millionen Schweizer Franken grösser als 25% der anrechenbaren Eigenmittel der Bank oder Wertpapierfirma nach Art. 99, hat die Bank oder Wertpapierfirma im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren zur Steuerung und Begrenzung der Konzentrations- bzw. Klumpenrisiken nach Art. 21d Abs. 2 BankV selbst eine angemessene Obergrenze festzulegen, die aber 100% der anrechenbaren Eigenmittel der Bank oder Wertpapierfirma nicht überschreiten darf.»

¹⁷ Da es sich bei der Einhaltung von Eigenkapitalvorschriften im Sinne des Art. 4 i. V. m. Art. 24 BankG um eine Voraussetzung für die Bewilligung zum Betrieb einer Bank handelt, war vorliegend die Anordnung von organisatorischen Anpassungen sowie der Implementierung einer ausreichenden Kontrolle der Umsetzung wie auch einer nachfolgenden Bestätigung durch die gesetzliche Revisionsstelle als geeignete und verhältnismässige Massnahme anzusehen. Entsprechend verfügte die FMA.

2. WERTPAPIERE

2.1 ZULASSUNG UND ÜBERPRÜFUNG VON VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN NACH DEM UCITSG

¹⁸ Eine X Fonds AG verfügte über eine Bewilligung der FMA als Verwaltungsgesellschaft nach dem IUG. Die AG verwaltete mehrere Fonds, wovon ein Fonds den Vorschriften des UCITSG (nach dessen Inkrafttreten am 1. August 2011) entsprach und somit als OGAW – vormals Investmentunternehmen für Wertpapiere – zu qualifizieren war. Die X Fonds AG beantragte, neben der bestehenden Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach IUG, zusätzlich eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach UCITSG.

¹⁹ Die FMA prüfte das Gesuch im Licht von Art. 15 Abs. 1 UCITSG. Streitig war die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Bst. b und Bst. e der genannten Bestimmung.

²⁰ Nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b UCITSG müssen über die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft mindestens zwei Personen bestimmen, die gut beleumdet sind und in Bezug auf den Typ des von der Gesellschaft zu verwaltenden OGAW über ausreichende Erfahrung verfügen. Die Analyse der FMA zeigte auf, dass die X Fonds AG neben dem OGAW noch weitere Fonds zu verwalten hatte, jedoch nur 140 Stellenprozent für die Erfüllung aller Aufgaben, wie insbesondere die Berechnung von Netto-Inventarwerten, das Risikomanagement und den Vertrieb einplante. Unter Berücksichtigung dieser Aufgaben im Verhältnis zu den geplanten Stellenprozenten gelangte die FMA zum Ergebnis, dass keine dauerhafte Führung der Geschäfte durch zwei Personen sichergestellt war. Damit war Art. 15 Abs. 1 lit. b UCITSG nicht Genüge getan.

²¹ Zum gleichen Schluss kam die FMA bezüglich des Erfordernisses von Art. 15 Abs. 1 lit. e UCITSG, wonach sich Hauptverwaltung und Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein befinden müssen. Zur Hauptverwaltung führte die FMA aus:

«Art. 15 Abs. 1 lit. e UCITSG sieht vor, dass die Hauptverwaltung und der Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein sein müssen. Wie in der Mitteilung Nr. 4/2011 der FMA ausgeführt, ist bei der Bestimmung der Hauptverwaltung insbesondere der Ort der Erbringung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit massgeblich. Es muss daher am rechtlichen Sitz der Gesellschaft eine Infrastruktur bestehen, die es erlaubt, die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft selbst oder des beauftragten Dritten zu überblicken. Daraus ergeben sich notwendige Anforderungen an die personelle, organisa-

torische und technische Ausstattung, um diese Tätigkeiten und delegierten Aufgaben selbst ausführen oder überwachen zu können. Die Verwaltungsgesellschaft darf durch den Umfang der Aufgabenübertragungen nicht zu einem Briefkastenunternehmen werden (Art. 22 Abs. 1 lit. i UCITSG). Dies bedeutet im Hinblick auf die personelle Ausstattung, dass gem. Art. 35 UCITSV seitens der Verwaltungsgesellschaft darzulegen ist,

- dass sie über zahlenmässig ausreichendes Personal verfügt;*
- dass das Personal die notwendigen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen;*
- dass sie über Ressourcen und fachkundiges Personal verfügt, um eine wirksame Überwachung der von Dritten im Rahmen einer Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft ausgeführten Tätigkeiten sicherzustellen, insbesondere das mit der Aufgabenübertragung verbundene Risiko.»*

²² Der verwaltete OGAW, so die Verfügung der FMA, war innerhalb von drei Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG zu übertragen oder aufzulösen.

²³ In einem weiteren Fall waren Verletzungen der Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein – nach Art. 64 Abs. 4 IUG i.V.m. Art. 81 IUV – durch eine Verwaltungsgesellschaft festzustellen. Die Gesellschaft verwaltete zum 30. Juni 2012 mehrere Dutzend Investmentfonds.

²⁴ Nach getätigten Recherchen einer Depotbank, die den Depotbankvertrag mit der Gesellschaft gekündigt und hierüber die FMA informiert hatte, sowie mehreren Verfahren der FMA zur Feststellung des Sachverhaltes (Art. 26 Abs. 1 FMAG) stellte sich heraus, dass die Gesellschaft mit Bezug auf mehrere Tatbestände – Bewertung von Aktien und sonstigen Investitionen, Risikomanagement, Dokumentation, Interessenkonflikte – gegen die von der FMA erlassenen Wohlverhaltensregeln versties. Dazu die FMA:

« Gemäss Art. 64 Abs. 4 IUG muss die Verwaltungsgesellschaft eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation haben und ist verpflichtet, die von der FMA erlassenen Wohlverhaltensregeln (Code of Conduct) ständig einzuhalten. Die FMA hat gestützt auf Art. 81 Abs. 2 IUV entsprechende Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein mittels Richtlinie 2005/3 erlassen. Die Richtlinie wurde am 24. Oktober 2005 von der FMA verabschiedet. Sie ist per 01. November 2005 mit einer Übergangsfrist bis zum 30. April 2006 in Kraft getreten. Die letzte Änderung erfolgte am 02. Juni 2009. Die Verwaltungsgesellschaft muss nach Art. 81 Abs. 1 IUV gegenüber der FMA bestätigen, dass sie die Wohlverhaltensregeln kennt und einhalten wird. [...].

Ziel der Wohlverhaltensregeln ist es, zum Schutz der Anleger beizutragen und das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondsplatz und das liechtensteinische Finanzwesen (Marktintegrität) im In- und Ausland zu sichern und zu fördern. Sie dienen als Hilfe zur Interpretation des IUG und der IUUV, können zur Auslegung von Rechten und Pflichten herangezogen werden und sorgen für eine offene und transparente Information der Anleger.

Zu den Wohlverhaltensregeln zählen insbesondere die folgenden Pflichten:

A. Treue- und Sorgfaltspflicht

Die Ausübung aller Tätigkeiten muss recht und billig sowie mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der Anleger und der Marktintegrität stattfinden.

B. Einsatz der erforderlichen Mittel und Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft muss über die für eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen.

C. Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich um die Vermeidung von Interessenskonflikten. Sollte sich ein solcher Interessenskonflikt dennoch nicht vermeiden lassen, müssen die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten dafür sorgen, dass die von ihnen verwalteten Investmentunternehmen nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In jedem Fall sind ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren.»

²⁵ Zusammen mit der Feststellung der Verletzung der Wohlverhaltensregeln verfügte die FMA,

- dass es der Verwaltungsgesellschaft künftig untersagt ist, Wertschriftenaufträge auszuführen beziehungsweise in Finanzinstrumente zu investieren, wenn ein konkreter Verdacht vorliegt, dass diese Gegenstand von marktmanipulativem Verhalten oder Insiderhandel im Sinne des Gesetzes gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten durch Dritte sind;
- dass die Grundsätze der «best execution» sowohl bei börslichen als auch bei ausserbörslichen Aufträgen betreffend Investitionen in Finanzinstrumenten einzuhalten sind und bei Investitionen in dieselben der Kaufpreis zu plausibilisieren ist und letzteres so zu dokumentieren ist, dass einem fachkundigen Dritten ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Grundsätze der «best execution» ermöglicht wird;
- dass es ihr untersagt ist, Wertschriftenaufträge von Dritten (Promotoren, Vermögensverwaltern etc.) entgegenzunehmen und auszuführen, wenn die Vermögensverwaltung gemäss Prospekt von ihr selbst ausgeübt wird;

- dass sämtliche Wertschriftenaufträge vor ihrer Ausführung dahingehend zu überprüfen sind, ob der Kaufpreis nicht überhöht ist. Insbesondere darf der ausserbörsliche Erwerb von Wertschriften nur nach vorgängiger Plausibilisierung des Kurswertes erfolgen;
- dass die Bewertung des Vermögens der von ihr verwalteten Investmentunternehmen systematisch zu prüfen und die berechneten Inventarwerte zu plausibilisieren sind;
- dass durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko von Interessenkonflikten bei Anlageentscheiden zu vermindern ist. Insbesondere bei Wertschriftentransaktionen, an denen nahestehende Personen, wie beispielsweise Verwaltungsräte des Vermögensverwalters, beteiligt sind, hat eine besonders sorgfältige Prüfung zu erfolgen.

²⁶ Vorsorglich wurde im Entscheid darauf hingewiesen, dass die Nichtbeachtung der getroffenen Anordnungen eine Übertretung nach Art. 111 Abs. 4 Bst. e IUG darstellt und dafür eine Busse bis zu CHF 100 000 von der FMA verhängt werden kann.

²⁷ Ein Fall betraf den Antrag auf Wechsel im Verwaltungsrat einer Verwaltungsgesellschaft. Der Wechsel wurde zwar dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt angezeigt, ein bezüglicher Antrag auf Genehmigung durch die FMA aber verspätet eingereicht. Der Wechsel wurde bewilligt; hingegen verhängte die FMA gegen den Geschäftsführer der Gesellschaft eine Busse in Höhe von CHF 5 000, unter solidarischer Haftung der Gesellschaft, wegen Nichtbeantragens des Wechsels eines Verwaltungsratsmitgliedes. Dazu die FMA:

«Aus einer Zusammenschau von Art. 18 Abs. 2 UCITSG in Verbindung mit (i. V. m.) Art. 15 Abs. 1 c) UCITSG, i. V. m. Art. 20 Abs. 2 und 3 UCITSV, sowie Art. 22 Abs. 1 und 4 UCITSV ergibt sich, dass der Verwaltungsratswechsel der Genehmigung der FMA bedarf. Da für die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft gem. Art. 15 Abs. 1 c) UCITSG die Einreichung eines Geschäftsplanes erforderlich ist und dieser gem. Art. 20 Abs. 3 a) Ziff. 1 und 2 UCITSV Angaben über die Organisation und insbesondere das Personal enthalten muss, ist auch der Verwaltungsrat anzugeben und aufzuführen. Änderungen im Geschäftsplan sind gem. Art. 22 Abs. 1 und 4 UCITSV genehmigungspflichtig, wenn es sich um materielle Änderungen des Geschäftsplans handelt und wenn es zu einer Änderung der Angaben im Antragsformular der Verwaltungsgesellschaft kommt. Da der Wechsel des Verwaltungsrates als Organ der Verwaltungsgesellschaft gem. Art. 20 Abs. 2 UCITSV eine materielle Zulassungsvoraussetzung für eine Verwaltungsgesellschaft darstellt, sowie der Verwaltungsrat Teil des Antragsformulars der FMA ist, bedarf es einer Genehmigung des Verwaltungsratswechsels. Insofern sind Änderungen im Verwaltungsrat im Geschäftsplan anzupassen und wiederum über Art. 18 Abs. 2 UCITSG genehmigungspflichtig und damit vorgängig zu melden. Die vorgeschriebene Meldung, respektive Anzeige ist einem Genehmigungsantrag immanent, sodass hier erst recht von einer Meldepflicht auszugehen ist.»

2.2 KOSTEN EINES SONDERBEAUFTRAGTEN UND EINES SACHWALTERS

²⁸ Die X AG verfügte über eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft nach IUG. Sie verwaltete über 30 Investmentfonds. Im Jahr 2011 leitete die FMA gegen die AG ein Verfahren zur Feststellung des Sachverhalts nach Art. 26 Abs. 1 FMAG ein, da Umstände vorlagen, welche den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein als gefährdet erscheinen liessen. Auslöser hierfür war ein Presseartikel, in welchem zwischen dem Betrugsfall einer deutschen Gesellschaft, darin involvierten Fonds und einem von der liechtensteinischen X AG verwalteten Fonds eine Verbindung aufgezeigt worden war.

²⁹ Nach eigenen Abklärungen der FMA betreffend Vermögenswerte des fraglichen Fonds wurde eine Schweizer Prüfgesellschaft mit der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des Sachverhaltes beauftragt. Die Prüfgesellschaft legte einen Zwischenbericht und einen Schlussbericht vor. Im Nachgang zu gewonnenen Erkenntnissen vereinbarten die FMA und die X AG, dass die FMA die Prüfgesellschaft als Sonderbeauftragte in die X AG einsetze. Die Prüfgesellschaft wurde als Sonderbeauftragte in das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister eingetragen; ihr kamen umfassende Überwachungsrechte und Kontrollpflichten zu, um den ordnungsgemässen Fonds- und Geschäftsbetrieb der X AG sicherzustellen.

³⁰ Noch vor Ablieferung des Berichts der Prüfgesellschaft über ihre durchgeführten Tätigkeiten entzog die FMA mit Verfügung der X AG die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft und ernannte für diese die Prüfgesellschaft als Sachwalterin. Die FMA war zum Schluss gekommen, dass der X AG die Zulassung zu entziehen sei, weil die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt waren und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten war. Zudem hatte die X AG die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt und die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit hätte voraussichtlich das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondsplatz, die Stabilität des Finanzsystems oder den Anlegerschutz gefährdet.

³¹ Die Sachwalterin wurde des Weiteren analog zu Art. 30 UCITSG eingesetzt, und die FMA verfügte, dass die Kosten der Sachwalterin von der X AG zu tragen seien.

³² Mit Beschluss wies die FMA-BK eine Beschwerde der X AG zurück, soweit sie den Entzug der Zulassung als Verwaltungsgesellschaft und die Ernennung eines Sachwalters betraf. In Bezug auf die Auferlegung von Kosten der Sonderprüfung (Feststellung des Sachverhaltes) wurde der Beschwerde keine Folge gegeben. (Die bezügliche Verfügung der FMA ist indessen durch den VGH aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die FMA zurückverwiesen worden).

³³ Kurze Zeit nach Ergehen des Beschlusses der FMA-BK reichte die Prüfgesellschaft ihre (zwei) Honorarrechnungen für die Tätigkeiten als Sonderbeauftragte und als Sachwalterin ein; der Gesamtbetrag dieser Rechnungen belief sich auf mehrere Hunderttausend Franken. Die FMA auferlegte diese Kosten mit Verfügung der X AG (nunmehr in Konkurs).

³⁴ Einer dagegen erhobenen Beschwerde gab die FMA-BK Folge, hob die angefochtene Verfügung auf und verwies die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die FMA zurück. Die FMA-BK hielt der FMA in erster Linie vor, sie habe der Beschwerdeführerin keine Gelegenheit gegeben, sich vor Erlass der Verfügung zur Angemessenheit der Honorarrechnungen zu äussern. Dazu die FMA-BK:

«Unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerin von den zuvor bezeichneten Urkunden tatsächlich erst anlässlich einer Akteneinsichtnahme nach Erlass der gegenständlichen Verfügung Kenntnis erlangt hat, wäre es erforderlich gewesen, dass die Finanzmarktaufsicht die Beschwerdeführerin vor Erlass der gegenständlichen Verfügung zur Akteneinsicht auffordert und ihr die Gelegenheit einräumt, sich zu äussern: Gemäss Art 64 Abs 3 LVG muss nämlich jeder Partei Gelegenheit geboten werden, sich über alle für die Erledigung des Verhandlungsgegenstandes massgebenden (...)Tatsachen und Verhältnisse zu äussern, was gemäss Art 81 Abs 1 LVG die Schranken für die Entscheidung aufstellt. Es darf nämlich eine Entscheidung im Verwaltungsverfahren nicht auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, über die den beteiligten Personen nicht Kenntnis gegeben und nicht Gelegenheit zu ihrer Äusserung geboten wurde. Allein schon dieser wesentliche Verfahrensmangel führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung (Art 98 Abs 1 iVm Art 103a LVG) und Zurückweisung der Verwaltungssache an die Finanzmarktaufsicht zur neuerlichen Behandlung und Entscheidung. Zwar kann grundsätzlich auch eine Gehörsverletzung ausnahmsweise ‹geheilt› werden, jedoch im Regelfall nur bei mehrseitigen Rechtsverhältnissen (nur bei diesen ist auch der Verfahrensgegner zu schützen) und zwar zudem nur dann, wenn die Gehörsverletzung nicht besonders schwer wiegt.»

³⁵ Des Weiteren monierte die FMA-BK Einzelheiten des behördlichen Verfahrens – Verwendung von Beilagen, Entscheid über sämtliche (drei) Rechnungen in einem Verfahren, detaillierte Überprüfung der geltend gemachten Tätigkeiten, Einholen eines Kostenvoranschlages – sowie den Umgang mit branchenüblichen Tarifen.

2.3 AUFSICHTSABGABEN

³⁶ In einem Fall ging es um die Leistung von Aufsichtsabgaben für inländische Investmentunternehmen und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). Gestützt auf Art. 5 und Art. 30a Abs. 1 FMAG sowie Art. 10 Abs. 1 Bst. a FMA-AGV hatte die FMA eine Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, für diverse von ihr verwaltete Investmentunternehmen und OGAW die Aufsichtsabgaben (für das Jahr 2011) zu bezahlen. Dagegen wurde Beschwerde erhoben, und dieser gab die FMA-BK Folge.

³⁷ Die FMA-BK erachtete nicht die Verwaltungsgesellschaft als Gebührenschuldner, sondern das jeweilige Investmentunternehmen beziehungsweise den OGAW selbst. Sie führte aus:

«Ausgehend vom Wortlaut des FMAG und der FMA-AGV findet sich zunächst kein Anhaltspunkt dafür, dass die Verwaltungsgesellschaft Gebührenschuldnerin sein soll. Beaufsichtigte im Aufsichtsbereich ‹Wertpapiere› sind nämlich sowohl Investmentunternehmen bzw. OGAW als auch deren Verwaltungsgesellschaften (Art 1 Abs 3, 55 Abs 1 lit a und b und 96 Abs 1 IUG bzw. Art 2 Abs 1, 8 Abs 1, 13 Abs 1 und 128 Abs 1 UCITSG). Eine Grundabgabe kann somit grundsätzlich von Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen bzw. OGAW erhoben werden. Nun spricht die Verwendung der Präposition ‹für› (inländische Investmentunternehmen und OGAW) in Art 10 Abs 1 lit a FMA-AGV dafür, dass die Grundabgaben von inländischen Investmentunternehmen und OGAW zu erheben ist, wird doch dieselbe Präposition im selben Zusammenhang auch in den Art 8, 9 und 12–16 FMA-AGV verwendet (Grundabgabe für Banken; Grundabgabe für Vermögensverwaltungsgesellschaften; Grundabgabe für Eigenversicherungen; Grundabgabe für Vorsorgeeinrichtungen etc.). Auch im Anhang zum FMAG (‹Gebührensätze›) wird dieselbe Präposition verwendet und zwar nicht bloss beispielsweise in Bezug auf Banken, Versicherungsunternehmen, Vorsorgeeinrichtungen etc., sondern auch in Bezug auf Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen (für Verwaltungsgesellschaften; für Investmentunternehmen). Unstrittig trifft die Gebührenpflicht die in den zitierten Bestimmungen jeweils angeführten Beaufsichtigten (Bank, Versicherungsunternehmen, Vorsorgeeinrichtungen etc.). Wieso dies in Bezug auf Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen bzw. OGAW anders sein soll, lässt sich weder im FMAG (samt Anhang) noch der FMA-AGV entnehmen.»

VERSICHERUNGEN UND VORSORGEINRICHTUNGEN

3. VERSICHERUNGEN UND VORSORGE-EINRICHTUNGEN

3.1 ZWANGSANSCHLUSS BEI DER BETRIEBLICHEN PERSONALVORSORGE

³⁸ Es kommt gelegentlich vor, dass ein Arbeitgeber Schwierigkeiten hat, seiner Pflicht zum Anschluss von Arbeitnehmern bei einer Vorsorgeeinrichtung nachzukommen. In einem konkreten Fall hatte ein Arbeitgeber nach Aufforderung durch die FMA vergeblich versucht, sich bei einer von vier verschiedenen Sammelstiftungen anzuschliessen. Grund für die ablehnende Haltung der Vorsorgeeinrichtungen waren ein laufendes IV-Verfahren sowie der Gesundheitszustand eines betroffenen Arbeitnehmers. Daraufhin verfügte die FMA den Zwangsanschluss an die liechtensteinische Vorsorgestiftung [X]. Die FMA erwog:

«Sofern ein Arbeitgeber, der versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, nicht alle seine Arbeitnehmer einer Vorsorgeeinrichtung nach BPVG zur Versicherung angemeldet hat, liegt ein unrechtmässiger Zustand vor (Art. 3 Abs. 1 BPVG). In diesem Fall kann die FMA, als zuständige Aufsichtsbehörde über die Personalvorsorgeeinrichtungen, zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes, die entsprechenden Massnahmen anordnen (Art. 23 Abs. 1 BPVG und Art. 66 Abs. 1 Bst. g BPVV) und alle Arbeitnehmer des säumigen Arbeitgebers rückwirkend einer Vorsorgeeinrichtung zur Versicherung nach BPVG zuweisen (Art. 4a Abs. 4 BPVG). Dabei hat die Zuweisung aufgrund eines auf den Marktanteil basierenden Verteilschlüssels abwechselnd an verschiedene liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen und im Fall der [Y AG] an die Vorsorgestiftung [X] zu erfolgen.»

³⁹ Gegen den Zwangsanschluss erhob die Vorsorgestiftung Beschwerde und beantragte die Aufhebung der Verfügung der FMA. Die Beschwerdeführerin machte insbesondere geltend, die FMA habe es versäumt, in ihrer Verfügung den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Kostenersatz (für Inkasso- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem rückwirkenden Zwangsanschluss) zu regeln. Auch habe die FMA offen gelassen, wie sich die Beschwerdeführerin für die in Zusammenhang mit (den zu erwartenden) Vorsorgefällen fällig werdenden gesetzlichen Leistungen schadlos halten könne.

⁴⁰ Die FMA-BK gab der Beschwerde keine Folge. Sie erachtete das Vorgehen der FMA als gesetzeskonform und führte aus:

«Da Art 4a BPVG [...] nicht zwischen schuldhaft und nicht schuldhaft säumigen Arbeitgebern unterscheidet, kann es für beide Fälle jedoch nur ein- und dieselbe Lösung geben, nämlich dass nicht ein blosser Kontrahierungszwang geschaffen, sondern das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung im Sinne des Art 3 Abs 1 BPVG mittels eines hoheitlichen Aktes (Verfügung der Finanzmarktaufsicht) begründet wird.»

⁴¹ Allerdings unterstrich die FMA-BK, dass es ihr (als Verwaltungsbehörde im vorliegenden Zusammenhang) verwehrt sei, Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend etwaige Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung zu überprüfen; dies wäre dem Verwaltungsgerichtshof vorbehalten:

«Die Beschwerdekommision hat lediglich zu prüfen, ob das Vorgehen der Finanzmarktaufsicht dem Gesetz (hier Art 4a Abs 4 BPVG) entspricht. Ob die angeführte gesetzliche Bestimmung im Sinne der Ausführungen der Beschwerdeführerin verfassungskonform ist, indem sie einem Betroffenen (hier der Beschwerdeführerin) möglicherweise gravierende Verpflichtungen auferlegt, ohne durch begleitende gesetzliche Massnahmen (wie etwa in der Schweizerischen Eidgenossenschaft) dafür zu sorgen, dass ein Lastenausgleich stattfindet, hat die Beschwerdekommision – wie dargestellt – ebenso wenig zu prüfen wie die Finanzmarktaufsicht. Auch diese hat als Verwaltungsbehörde die gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen und ist nicht befugt, ohne entsprechende gesetzliche Grundlage die von der Beschwerdeführerin gewünschte Entscheidung (Entschädigung der Beschwerdeführerin) zu treffen.»

⁴² Gegen den Beschluss der FMA-BK erhob die Vorsorgestiftung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und verlangte dessen Abänderung beziehungsweise Aufhebung. Als Beschwerdegründe wurden gemäss Art. 90 Abs. 6 LVG rechtswidriges Vorgehen und Erledigen in der Verwaltungssache, unmittelbare Verletzung und Benachteiligung der Beschwerdeführerin in ihren rechtlich anerkannten und von der Behörde zu schützenden Interessen und unmittelbar unzweckmässige und unbillige Behandlung der Interessen der Beschwerdeführerin geltend gemacht. Die Beschwerdeführerin brachte vor, der liechtensteinische Gesetzgeber habe nicht an den Fall gedacht (wie den vorliegenden), dass ein Arbeitgeber durch Vorsorgeeinrichtungen abgelehnt werde, weil der Anschluss aus versicherungsökonomischer Sicht nicht sinnvoll sei. Vorliegend müsse im schlimmsten Fall damit gerechnet werden, dass dem vorhandenen Deckungskapital ein möglicher Finanzierungsbedarf gegenüberstehe, der rund dreimal so hoch sei. Dazu die Beschwerdeführerin:

«Durch den Zwangsanschluss wurde die Beschwerdeführerin von der FMA verpflichtet, ein aus betriebswirtschaftlicher Sicht schädliches Geschäft einzugehen. Dies ist für ein im wirtschaftlichen Wettbewerb stehendes Unternehmen wie die Beschwerdeführerin nicht zumutbar.»

⁴³ Der VGH wies mit Urteil die Beschwerde ab und bestätigte den Beschluss der FMA-BK. Zuvor hatte der VGH mehrere verfahrensbezogene Fragen an die FMA gerichtet, welche diese beantwortete und umfangreiches statistisches Material ins Recht legte. Das Antwortschreiben wurde der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme zugestellt.

⁴⁴ Nach ausführlichen Darlegungen zum liechtensteinischen System der betrieblichen Vorsorge, namentlich auch im Vergleich zu den Regelungen in der Schweiz, hielt der VGH fest (Erwäg. 10):

Den «Ausführungen der Beschwerdeführerin ist entgegen zu halten, dass die ratio des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) darin besteht, sämtliche Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtig sind und die Voraussetzungen nach Art. 4 BPVG erfüllen, im Rahmen der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge zu versichern. Damit alle Arbeitnehmer, welche diese Voraussetzungen nach Art. 3 und 4 BPVG erfüllen, gleich behandelt werden, ist es erforderlich, dass allen Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, einer Vorsorgeeinrichtung beizutreten. Eine Regelung, wie sie in Art. 4a Abs. 4 BPVG für säumige Arbeitgeber mit dem Zwangsanschluss vorgesehen ist, ist unabhängig davon nötig, ob nun das schweizerische System mit der Auffangeinrichtung oder das liechtensteinische System ohne Auffangeinrichtung zur Anwendung gelangt. Vorsorgeeinrichtungen sind gemäss Art. 13 BPVG im Öffentlichkeitsregister eingetragene, privatrechtliche Stiftungen mit Sitz in Liechtenstein. Insoweit des BPVG den Vorsorgeeinrichtungen keinen Kontrahierungszwang auferlegt, steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, zu entscheiden, welche Risiken sie versichern wollen und welche nicht. Aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen werden Vorsorgeeinrichtungen tendenziell die Übernahme von schlechten Risiken ablehnen. Mit einem nach Art. 4a Abs. 4 BPVG verfügten Zwangsanschluss greift der Staat (hier: die FMA) in das grundrechtlich geschützte Privateigentum der Vorsorgeeinrichtung ein. Damit ist zu prüfen, ob ein solcher Eingriff zulässig ist.

Wie die Beschwerdeführerin selbst ausführt, stellt es nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs keine Verletzung der Eigentumsgarantie dar, wenn das öffentliche Recht dem Eigentum zum Wohle der Allgemeinheit Beschränkungen auferlegt, vorausgesetzt, dass sie auf einem Gesetz oder einer gültigen Verordnung beruhen, die zum Wohl der Allgemeinheit erlassen wurde (StGH 1991/12a). Es entspricht nun dem Wohl der Allgemeinheit, wenn die ratio der betrieblichen Personalvorsorge umfassend umgesetzt wird und sämtliche Arbeitnehmer, welche die Voraussetzungen erfüllen, um der betrieblichen Personalvorsorge unterstellt zu werden, auch tatsächlich der betrieblichen Personalvorsorge unterstellt werden, damit sie im Versicherungsfall in den Genuss der entsprechenden Leistungen gelangen. Insoweit also Art. 4a Abs. 4 BPVG den Zwangsanschluss an eine Vorsorgeeinrichtung zulässt, ist eine allfällig damit verbundene Verletzung der Eigentumsgarantie (oder auch der Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Art. 36 LV) der Vorsorgeeinrichtung gerechtfertigt, zumal mit dem Zwangsanschluss diesem Wohl der Allgemeinheit Genüge getan wird. Die gesetzliche Grundlage für einen solchen Eingriff findet sich in Art. 4a Abs. 4 BPVG.

Selbst wenn man die bei einem Grundrechtseingriff allgemein geltenden Kriterien zur Anwendung bringen würde, nämlich das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage, das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit, wäre der mit dem Zwangsanschluss verbundene Eingriff in das Eigentumsrecht nicht zu beanstanden.»

⁴⁵ Unter dem Gesichtspunkt der Entscheidungsbegründung hielt der VGH die FMA an, «bei künftigen Zwangszuweisungen den konkret zur Anwendung gebrachten, dynamischen Verteilschlüssel wieder zu geben, sodass aus der entsprechenden Verfügung ersichtlich ist, welche Sammelstiftungen überhaupt einen Zielerreichungsgrad von unter 100% haben, ob in dieser «Runde» bereits Zwangszuweisungen erfolgt sind und gegebenenfalls welche.»

⁴⁶ Gegen das Urteil des VGH erhob die Vorsorgestiftung X Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteter Rechte. Gleichzeitig beantragte die Beschwerdeführerin, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Diesen letzteren Antrag wies der StGH mit folgender Begründung ab:

«Da es die Beschwerdeführerin unterlassen hat, konkret auszuführen, wodurch ihr selbst beim sofortigen Vollzug des angefochtenen Hoheitsakts ein unwiederbringlicher unverhältnismässiger Nachteil entstehen würde, ist sie der ihr obliegenden Konkretisierungspflicht nicht nachgekommen, sodass der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung spruchgemäss als materiell unbegründet abzuweisen war, ohne dass noch weiter zu prüfen gewesen wäre, ob der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingend öffentliche Interessen entgegenstehen.»

3.2 ABÄNDERUNG DER FIRMENBEZEICHNUNG «BROKER»

⁴⁷ Eine Brokergesellschaft hatte, gestützt auf VersAG und VersVermG, eine Bewilligung zur Ausübung der Maklertätigkeit in einzelnen Zweigen der Lebensversicherung erhalten. Im Jahr 2012 teilte die Gesellschaft der FMA den freiwilligen Rückzug der Bewilligung als Versicherungsvermittler mit. Da dies zum Erlöschen der Bewilligung führte, wurden die Gesellschaft und die in der Versicherungsvermittlung tätigen natürlichen Personen aus dem Vermittlerregister der FMA gestrichen.

⁴⁸ Die FMA forderte die Gesellschaft auf, sowohl die Firmenbezeichnung als auch den Zweck dahingehend abzuändern, dass die Bezeichnung «Broker» aus der Firma zu löschen und der im Zweck enthaltene Passus «Beratung und Vermittlung von Lebensversicherungen» ersatzlos zu streichen sei.

⁴⁹ Da die Gesellschaft dieser Aufforderung keine Folge leistete, sah sich die FMA veranlasst, das Handelsregister anzuweisen, die entsprechende Löschung vorzunehmen. Die Verfügung erfolgte gestützt auf Art. 963 Abs. 5 PGR in Verbindung mit Art. 21a VersAG sowie Art. 960 Abs. 1 PGR.

ANDERE FINANZINTERMEDIÄRE

4. ANDERE FINANZINTERMEDIÄRE

4.1 VERLETZUNG VON SORGFALTPFLICHTEN

⁵⁰ In einem bereits in der letztjährigen Praxis referierten Fall (FMA-Praxis 2011 Rz. 41) lief ein Strafverfahren im Jahr 2012 weiter. Gegen das seinerzeitige Urteil des OGH legte die verurteilte Person Revision beim OGH ein. Dieser war Folge zu geben. Der Grund dafür lag im Umstand, dass nach Auffassung des OGH bei Einreichen der Strafanzeige durch die FMA sämtliche vorgeworfenen Handlungen bereits verjährt waren.

⁵¹ Nach dem Urteil des OGH beginnen die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach SPG mit Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, und sie bestehen solange, als eine Geschäftsbeziehung aufrecht ist. Das Ende der Handlungspflicht der angeklagten Person war vorliegend mit dem Ende der Geschäftsbeziehungen anzusetzen, so dass auch die Frist für die Verjährung der zur Last gelegten Sorgfaltpflichtverletzungen mit diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hatte. Gemäss § 57 Abs. 3 StGB betrug die Verjährungsfrist ein Jahr.

⁵² In einem ebenfalls schon referierten Fall (FMA-Praxis 2011 Rz. 39 ff. ging es um anhaltende Verletzungen von Sorgfaltpflichten gemäss SPG. Die FMA musste feststellen, dass eine betroffene Person trotz einer entsprechenden Verfügung der FMA den darin enthaltenen Aufforderungen wiederholt nicht nachgekommen war und keinerlei Verpflichtungen aus der Verfügung erfüllt hatte. Die FMA verhängte eine Busse gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Bst. b SPG und verlängerte das seinerzeit ausgesprochene Verbot bezüglich Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen betreffend die Berechtigung nach Art. 180a PGR, längstens für die Dauer von einem Jahr. In der Verfügung wurde erneut Busse für den Fall der Nichtbeachtung angedroht.

⁵³ In einem anderen Fall verfügte eine Person über eine Berechtigung nach Art. 180a PGR und unterhielt diverse SPG-relevante Geschäftsbeziehungen. Da die Person u.a. den Meldepflichten gegenüber der FMA nicht rechtsgenügend nachkam, ordnete die FMA eine ordentliche Sorgfaltpflichtkontrolle an und beauftragte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit deren Durchführung. Die FMA erwog:

«Nach Art. 28a Abs. 1 SPG trifft die FMA im Rahmen ihrer Aufsicht über die Sorgfaltpflichtigen die erforderlichen Massnahmen. Eine solche stellt die ordentliche Kontrolle im Sinne von Art. 24 SPG dar. Nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b SPG i. V.m. Art. 24 Abs. 1 SPG ordnet die FMA regelmässig SPG-Prüfungen bei jenen Sorgfaltpflichtigen an, die ihrer Aufsicht unterstehen. Weitere Voraussetzungen für das Anordnen einer SPG-Prüfung als die berufsmässige Ausübung von sorgfaltpflichtrelevanten Tätigkeiten kennt das SPG nicht.

Die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle erfolgt in der Regel alle drei Jahre, sofern nicht auf Grund eines besonderen Risikos ein kürzerer Prüfintervall zur Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichten notwendig ist. Die Prüfperiode erfasst grundsätzlich den Zeitraum zwischen Ende der Prüfperiode der letzten ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle und dem Prüftermin. [X] wurde 2009 geprüft. Folglich ist heuer im Jahr 2012 die nächste Prüfung anzuordnen. Bei der Prüfung im Jahr 2009 wurde die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der vergangenen drei Jahre bzw. seit der letzten Sorgfaltspflichtprüfung geprüft, deshalb erfolgt bei der mit dieser Verfügung anberaumten Prüfung die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der vergangenen drei Jahre bzw. seit der letzten Sorgfaltspflichtprüfung. So ergibt sich eine lückenlose Aufsicht.»

⁵⁴ Nach Durchführung der Sorgfaltspflichtkontrolle stellte sich der Verdacht ein, dass die kontrollierte Person Strafbestimmungen des Sorgfaltspflichtrechts verwirklicht hatte, indem sie bei mehreren Gesellschaften die Sorgfaltspflichten entgegen Art. 20 SPG i.V.m. Art. 27 und 28 SPV nicht wahrnahm. Wegen des Verdachts eines Verstosses gegen die gesetzliche Dokumentationspflicht erstattete die FMA Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. (Auch in weiteren Fällen sah sich die FMA veranlasst, wegen des Verdachts der Verletzung von Sorgfaltspflichten gemäss SPG Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.)

⁵⁵ Ein grösserer Fall betraf Untersuchungen und Strafanzeigen gegen ehemalige Verantwortliche liechtensteinischer Gesellschaften (zumeist in Konkurs) wegen Verstössen gegen die Finanzmarktgesetzgebung. Die Verantwortlichen der betroffenen Gesellschaften standen im Verdacht, ohne über die dafür notwendige spezialgesetzliche Bewilligung zu verfügen, unbefugt Versicherungsvermittlung, Vermögensverwaltung und gewerbsmässig Bankengeschäfte getätigt zu haben. Einem der Verantwortlichen wurden überdies wiederholte Verstösse gegen das SPG zur Last gelegt. Das Strafverfahren gegen diese Person wurde durch Beschluss des LG gemäss § 22c Abs. 5 StPO i.V.m. § 22b StPO eingestellt, nachdem der Beschuldigte einen Geldbetrag in der Höhe von CHF 60 000 zu Gunsten des Landes entrichtet hatte.

⁵⁶ Ein in die Liste der Rechtsanwälte eingetragener Anwalt verfügte über eine Berechtigung nach Art. 180a PGR und eine «ruhende» Treuhandbewilligung nach TrHG. Eine auf Aufforderung der FMA eingereichte Amtsbestätigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts brachte zum Ausdruck, dass der Anwalt in 14 Gesellschaften als Organ fungierte. Es stellte sich für die FMA die Frage, ob durch den Anwalt und ihm nahe stehende Gesellschaften Tätigkeiten ausgeübt wurden, die in den Anwendungsbereich des SPG fallen.

⁵⁷ Der Anwalt brachte vor, seine sorgfaltspflichtige Tätigkeit sei gering, und er beantragte, die FMA solle durch rechtsmittelfähige Verfügung über den Umfang der Tätigkeit und über die Notwendigkeit einer Sorgfaltspflichtenprüfung entscheiden. Die FMA lehnte den Antrag mit Verfügung ab. Sie führte aus:

«Nach Art. 28 Abs. 1 SPG trifft die FMA im Rahmen ihrer Aufsicht über die Sorgfaltspflichtigen die erforderlichen Massnahmen. Eine solche stellt die ordentliche Kontrolle in Sinne von Art. 24 SPG dar. Nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b SPG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 SPG ordnet die FMA regelmässig SPG-Prüfungen bei jenen Sorgfaltspflichtigen an, die ihrer Aufsicht unterstehen. Weitere Voraussetzungen für das Anordnen einer SPG-Prüfung als die berufsmässige Ausübung von sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeiten kennt das SPG nicht. Des Weiteren ist auf die Rechtsprechung des Staatsgerichtshof (StGH), Verwaltungsgerichtshof (VGH; früher Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI)) als auch die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht (FMA-BK) zu verweisen, welche sich in der Vergangenheit mit der Frage befassten, ob gegen die Anordnung einer (ausserordentlichen oder ordentlichen) Sorgfaltspflichtkontrolle überhaupt ein Rechtsmittel zulässig sei. Die angeführten Instanzen kamen zum Ergebnis, dass besagte Anordnung eine nicht anfechtbare prozessleitende Verfügung darstellt und folglich mit einem gesonderten Rechtsmittel nicht angefochten werden kann (StGH 1999/58; VBI 1999/50; FMA-BK 2006/3; u.a.).»

⁵⁸ Die FMA-BK gab einer dagegen erhobenen Beschwerde keine Folge und wies den Antrag zurück. Die Kommission folgte der FMA und hielt fest:

«Nach der dargestellten Rechtsprechung ist die Durchführung der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle nicht anfechtbar, jedoch werden die Beschwerdeführer die Gelegenheit haben, die seitens der Finanzmarktaufsicht nach Durchführung der Kontrolle gegebenenfalls nach Art 24 Abs 9 SPG zu erlassende Gebührenverfügung zu bekämpfen und dort ihr Vorbringen, nämlich dass sie unter den Ausnahmetatbestand des Art 4 lit c SPG fallen würden, zu wiederholen. Damit ist den Beschwerdeführern ausreichend Rechtsschutz gewährt.»

«Schliesslich sprechen noch allgemeine Überlegungen für die aufgezeigte Vorgangsweise: Das Fürstentum Liechtenstein hat sich zu einer rigorosen Bekämpfung der Geldwäsche bekannt, wozu es auch zählt, den Bestimmungen des SPG und der SPV zum Durchbruch zu verhelfen. Könnte nun ein Beschwerdeführer die Anordnung einer (ordentlichen oder ausserordentlichen) Sorgfaltspflichtkontrolle durch Ergreifen eines Rechtsmittels hemmen bzw. die Hemmung des Verfahrens über den Umweg des Stellens eines Feststellungsbegehrens erwirken, so würde dies der vom Gesetzgeber gewünschten Effektivität der Bekämpfung der Geldwäsche diametral zuwider laufen.»

4.2 EINSTELLUNG DER TÄTIGKEIT ALS RECHTSANWALT ODER TREUHÄNDER

⁵⁹ Wie in früheren Jahren hat sich die FMA in der Berichtsperiode mit Fällen befassen müssen, in denen es um den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung als Bewilligungsvoraussetzung für eine Tätigkeit als «Anderer Finanzintermediär» ging.

⁶⁰ In einem Fall bestand zu einem früheren Zeitpunkt eine Police, welche sowohl die Organtätigkeit als auch die Tätigkeit als Rechtsanwalt umfasst hatte. Nach Auflösung dieses Versicherungsvertrages bestand kein Versicherungsschutz mehr für die Tätigkeit als Rechtsanwalt. Daraufhin untersagte die FMA dem Rechtsanwalt mit Verfügung die berufsmässige Rechtsberatung und die berufsmässige Parteienvertretung in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten. Einer etwaigen Beschwerde gegen die Verfügung entzog die FMA die aufschiebende Wirkung. Sie stützte sich dabei auf Art. 116 Abs. 8 LVG. Dazu die FMA:

«Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist unbedingt erforderlich, da nur so der Klientenschutz per sofort sichergestellt werden kann. Auch ist die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ein geeignetes Mittel, denn nur mit der sofortigen Einstellung der Tätigkeit kann Schadensfällen vorgebeugt werden. Eine mildere Massnahme ist nicht ersichtlich. Auch wird der Verhältnismässigkeit dadurch Genüge getan, da die Tätigkeit nur bis zur Vorlage einer Versicherungsdeckungsbestätigung eingestellt wird. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist somit verhältnismässig.»

⁶¹ Kurze Zeit nach Erlass der genannten Verfügung schloss der Rechtsanwalt erneut eine Berufshaftpflichtversicherung bei einem zugelassenen Versicherungsunternehmen ab. Die Police deckte auch das Vorrisiko und genügte Art. 25 i. V. m. Art. 7 RAG. Die FMA hob die angeordnete Einstellung betreffend Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt auf und setzte für diese Verfügung, gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. a FMAG, eine Gebühr im Betrag von CHF 500 fest.

⁶² Sowohl gegen die vormalige Einstellungsverfügung als auch gegen die Verfügungsgebühr erhob der Rechtsanwalt Beschwerde. Die FMA-BK wies die Beschwerden zurück beziehungsweise gab ihnen keine Folge.

⁶³ Da die Einstellungsverfügung zum Zeitpunkt der Entscheidung der FMA-BK wieder aufgehoben war, fehlte dem Beschwerdeführer die erforderliche Beschwer. Die FMA-BK hielt «der Vollständigkeit halber» aber fest, dass die Beschwerde auch bei inhaltlicher Behandlung erfolglos geblieben wäre. Die Verfügung der FMA wurde in allen Punkten – Bewilligungsentzug wegen fehlenden Nachweises der Berufshaftpflichtversicherung; Entzug der aufschiebenden Wirkung für ein allfälliges Rechtsmittel; Kostenentscheidung – geschützt. Gleiches galt für die Festsetzung einer Gebühr bei Aufhebung der Einstellungsverfügung. Die FMA-BK hielt dem Rechtsanwalt entgegen:

«Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde geltend macht, dass ihn keine Kostenpflicht träfe, da ja eine Haftpflichtversicherung bestanden habe, ist er auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Ebenso dringt er mit seinem Argument, wonach die Finanzmarktaufsicht ihm die Ergänzung seiner Haftpflichtversicherung auferlegen hätte müssen, nicht durch. Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, kommt der Finanzmarktaufsicht kein Ermessen zu. Erbringt ein Rechtsanwalt nicht den von der Finanzmarktaufsicht geforderten Nachweis, so ist die Berufstätigkeit einzustellen. Damit ist jedoch erstellt, dass der Beschwerdeführer auch die nunmehr angefochtene Verfügung veranlasst hat. Hätte er rechtzeitig den von ihm geforderten Nachweis ‹Deckungsbestätigung› vorgelegt, so hätte die Finanzmarktaufsicht die Verfügung vom [...] nicht erlassen und diese in der Folge – nachdem die entsprechende Deckungsbestätigung vorgelegt worden war – nicht mit Verfügung vom [...] aufheben müssen. Der Beschwerdeführer hat die Verfügung vom [...] im Sinne des Art 30 Abs 2 lit a FMAG durch sein Verhalten veranlasst, weshalb ihn eine entsprechende Gebührenpflicht trifft».

⁶⁴ Auf Beschwerde hin hatte sich der VGH seinerseits mit dem erwähnten Verfahren zu befassen. Mit Ausnahme eines Punktes wurde der Beschwerde keine Folge gegeben. Bezüglich der Kostenfestsetzung in der Einstellungsverfügung hob der VGH jedoch die Verfügung der FMA ersatzlos auf. Nach Ansicht des VGH fehlte für diese Gebühr die gesetzliche Grundlage. Dazu der VGH:

«Die Gebührenordnung für die FMA wurde im FMAG durch LGBl. 2011 Nr. 44, in Kraft getreten am 01.02.2011, neu festgelegt. Danach erhebt die FMA jährlich Aufsichtsabgaben von den ihrer Aufsicht unterstehenden Personen gemäss Art. 30 a) FMAG einerseits und Gebühren für die Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen gemäss Art. 30 FMAG andererseits. Vorliegendenfalls geht es nicht um Aufsichtsabgaben, sondern um Gebühren gemäss Art. 30 FMAG. Art. 30 Abs. 1 FMAG bestimmt, dass die einzelnen Gebührenansätze im Anhang aufgeführt seien. Der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung indiziert eine abschliessende Regelung der Gebührenansätze im Anhang zum FMAG. Dasselbe ergibt sich aus der Bestimmung von Art. 30 Abs. 3 FMAG. Danach können für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen, die sich durch einen aussergewöhnlichen Umfang oder besondere Schwierigkeiten auszeichnen, Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, dies jedoch ‹anstatt des im Anhang aufgeführten Gebührensatzes›. Auch aus Art. 30 Abs. 5 FMAG ergibt sich nicht, dass weitere oder andere Gebühren als jene, die im Anhang aufgeführt sind, erhoben werden können. Art. 30 FMAG enthält keine allgemeine Auffangbestimmung, wonach Gebühren für Verfügungen, Verfahren oder Dienstleistungen erhoben werden könnten, wenn hierfür im Anhang kein spezifischer Gebührensatz vorgesehen ist. Wohl aber enthält Art. 30 FMAG in seinem Absatz 6 eine Bestimmung zur Weiterbelastung von Kosten. Unter Kosten werden jedoch nur Barauslagen der FMA, wie Reisespesen und Honorare beigezogener Experten, verstanden.

Im Anhang zum FMAG sind die Gebührensätze im Einzelnen aufgelistet. Nichts lässt erkennen, dass diese Auflistung nicht taxativ wäre. Für Rechtsanwälte, wie es der Beschwerdeführer ist, sind Gebühren für die Rechtsanwalts- bzw. die Eignungsprüfung und die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste, nicht aber weitere Gebühren vorgesehen. Abschnitt K des Anhangs gilt seinem Wortlaut nach nur für nicht abgabepflichtige Personen.

Dass der Gesetzgeber auch tatsächlich ein abschliessendes Kostenregime durch Erlass von LGBL 2011 Nr. 44 schaffen wollte, führte schon die Beschwerdekommission aus. Die Regierung wies in ihrem Bericht und Antrag Nr. 123/2010, S. 36ff., auch darauf hin, dass für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt sei, keine Gebühr nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden solle, sondern dass die Kosten für entsprechendes Tätigwerden der FMA im Rahmen der Aufsichtsabgabe mit abgegolten seien. Damit brachte die Regierung den abschliessenden Charakter von Art. 30 und insbesondere des Anhangs zum FMAG deutlich zum Ausdruck und auf den Punkt.

Daraus ergibt sich, dass die FMA für ihre Verfügung vom [...], mit welcher sie dem Beschwerdeführer die Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt untersagte, keine Gebühr erheben durfte, da eine solche Gebühr zum FMAG nicht explizit vorgesehen ist. Die Aufwendungen der FMA im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Verfügung sind durch die jährliche Aufsichtsabgabe gemäss Art. 30 a) FMAG abgegolten.»

⁶⁵ Gleich lautende Verfahren (wie die vorstehend erwähnten) involvierten den betroffenen Rechtsanwalt als Verwaltungsrat und Geschäftsführer eines Trust. Dem Letzteren wurde die gestützt auf das TrHG erteilte eingeschränkte Treuhänderbewilligung vorübergehend entzogen, bis für diesen erneut der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach Art. 12 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 TrHG erbracht wurde. FMA, FMA-BK und VGH entschieden wie in den Verfahren, die den Rechtsanwalt persönlich betrafen.

⁶⁶ In dem hiavor dargelegten Fall erstattete die FMA nach Erlass der Einstellungsverfügung Anzeige gegen den Rechtsanwalt wegen Verletzung von Vorschriften des RAG und des TrHG (Fehlen der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung). Adressatin der Anzeige war das Fürstliche OG als Disziplinargericht. Das OG wurde von der FMA ersucht, die Sachverhalte auf ihre disziplinarrechtliche Relevanz zu prüfen.

⁶⁷ In seinem Disziplinarerkenntnis kam das OG zum Schluss, dass der Rechtsanwalt schuldhaft seine Berufspflichten verletzt (Art. 25 Abs. 1 RAG sowie Art. 12 Abs. 1 TrHG) und durch sein berufliches Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt habe. Gestützt auf Art. 34 Abs. 1 lit. b RAG und Art. 20 Abs. 1 lit. b TrHG wurde dem Rechtsanwalt eine Geldbusse in Höhe von CHF 20 000.– auferlegt. Bei der Strafzumessung berücksichtigte das OG auch die Vorstrafenbelastung (in einem früheren Verfahren erteilter Verweis wegen schuldhafter Verletzung von Berufspflichten). Schliesslich führte das OG aus:

« Von einer (teil)bedingten Nachsicht der verhängten Disziplinarstrafe ist angesichts der nicht geständigen Verantwortung des Disziplinarangeklagten sowie seiner Vorstrafenbelastung nicht nur aus spezialpräventiven Gründen, sondern wegen der durch sein Fehlverhalten verletzten erheblichen Interessen der Rechtssuchenden auch aus generalpräventiven Gründen abzusehen, um jedem Rechtsanwalt und Treuhänder nachdrücklich vor Augen zu führen, dass den mit der Versicherungspflicht nach Art. 25 Abs. 1 RAG bzw. Art. 12 Abs. 1 TrHG geschützten Interessen auch von den Disziplinarbehörden Nachdruck verliehen wird. »

⁶⁸ Mit Beschwerde gelangte der Rechtsanwalt an den OGH. Dieser hatte sich mit zahlreichen Rügen und Vorwürfen, das bisherige Verfahren betreffend, zu befassen. Der Beschwerdeführer rügte vor allem Verfahrensverletzungen, stellte das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung als Bewilligungsvoraussetzung in Frage und brachte vor, dem liechtensteinischen Recht mangle es an einem internationalen Grundsätzen entsprechenden Disziplinarverfahren für Rechtsanwälte, Richter sowie Treuhänder. Damit erfülle Liechtenstein die Voraussetzungen der Verfahrensgarantien von Art. 6 EMRK nicht. Mit umfassenden Ausführungen, die auf die Vorbringen des Beschwerdeführers eingingen, wies der OGH diese zurück und schloss sich dem Grundsatz nach dem Erkenntnis des OG an. Was die Höhe der verhängten Geldbusse betraf, folgte indessen der OGH teilweise der Beschwerde und setzte die Busse auf CHF 5 000 herab. Zur Begründung verwies der OGH auf das jährliche Nettoeinkommen des Rechtsanwalts «von rund CHF 30 000.–».

4.3 ABGABEN FÜR RECHTSANWÄLTE

⁶⁹ X war eingetragen in der Rechtsanwaltsliste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte und hatte Kanzleisitz in Vaduz. Er gab an, in Liechtenstein ausschliesslich «forensisch» tätig zu sein und weder Steuerberatung zu betreiben noch für seine Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitzuwirken. Er sei daher nicht «Anderer Finanzintermediär» und nicht dem SPG unterstellt. Folglich habe er auch keine Grundabgabe nach FMAG zu entrichten. (Zur gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Gebühren vgl. ebenfalls hiervor Rz. 64)

⁷⁰ Die FMA widersprach und verpflichtete [X] mittels Verfügung, für das Jahr 2011 eine provisorische Abgabe in Höhe von CHF 457.55 zu bezahlen. Die Gebühr für die Verfügung wurde auf CHF 900 angesetzt. Zur Begründung führte die FMA an, mit der forensischen Tätigkeit eines Rechtsanwalts sei auch ein (Grund-) Aufwand der FMA verbunden, welcher nach Art. 30a Abs. 5 FMAG vom Abgabepflichtigen durch eine Grundabgabe abzudecken sei.

⁷¹ Bezüglich der Abgabepflicht nach dem SPG hielt die FMA fest:

«Nach Art. 30a Abs. 1 und Abs. 5 FMAG iVm. Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV erhebt die FMA von natürlichen Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k bis o SPG eine Grundabgabe. Die Rechtsanwälte sind im Bst. m leg cit. erwähnt und sind damit von Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV erfasst. Das Vorbringen von X, dass seiner Meinung nach keine Pflicht bestünde, eine Aufsichtsabgabe zu leisten, da er im Abgabejahr keine sorgfaltspflichtige Tätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG ausgeübt habe, vermag ihn nicht von der Abgabepflicht zu befreien. Im Gegensatz zu Art. 16 Abs. 1 Bst. a stellt Bst. b eben nicht darauf ab, dass der betroffene Finanzintermediär auch im Abgabejahr eine sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeit ausgeübt hat. Der Passus der «sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeit» ist in Bst. b nicht enthalten. Der Verordnungsgeber beabsichtigt damit, dass Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV – im Gegensatz zu Bst. a – so zu lesen ist, dass die dort unter dem Verweis auf das SPG aufgeführten Finanzintermediäre einer (Grund-) Abgabe unterliegen, unabhängig davon, ob sie sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben oder nicht.»

Zur Abstützung ihrer Auffassung berief sich die FMA namentlich auch auf die parlamentarische Beratung im Landtag zur Abänderung des FMAG (Sitzung vom 15. Dezember 2012).

⁷² In Bezug auf die Entscheidungsgebühr erwog die FMA:

«Die Festsetzung der Entscheidungsgebühr der FMA in Höhe von CHF 900.– erscheint unter Berücksichtigung des Aufwandes zum Erlass der gegenständlichen Verfügung in dieser Sache gerechtfertigt und steht im vernünftigen Verhältnis zum Aufwand der FMA und dient der Kostendeckung der FMA.»

⁷³ Einer Beschwerde des X gab die FMA-BK keine Folge, soweit es um die Erhebung einer provisorischen Abgabe ging. Durch jüngst ergangene Urteile des VGH sei klargestellt, dass Rechtsanwälte die Verpflichtung zur Tragung einer jährlichen Grundabgabe treffe.

⁷⁴ Demgegenüber hob die FMA-BK die Verfügung der FMA bezüglich der Entscheidungsgebühr ersatzlos auf. Sie bezog sich auf die einschlägigen Urteile des VGH vom 22. März 2012 (vgl. dazu vorne Rz. 66).

⁷⁵ Gegen den Beschluss der FMA-BK erhob X Beschwerde an den VGH. Dieser beschloss, das Beschwerdeverfahren zu unterbrechen und beim Staatsgerichtshof die Aufhebung von Art. 30a Abs. 2 lit. d FMAG und Art. 16 Abs. 1 lit. b FMA-AGV zu beantragen.

Mit Urteil vom 3. September 2012, StGH 2012/83, gab der Staatsgerichtshof dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes Folge und hob Art. 30a Abs. 2 lit. d FMAG und Art. 16 Abs. 1 lit. b FMA-AGV als verfassungswidrig auf und bestimmte, dass die Aufhebung am 1. Juli 2013 in Kraft tritt. Der StGH begründet diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass weder der Kreis der Abgabepflichtigen noch die Höhe der fixen Grundabgabe im formellen Gesetz hinreichend klar geregelt seien. Wichtiges, das im Gesetz stehen müsste, ergebe sich erst aus der Verordnung. Daraus folge, dass die Gesetzesdelegation in Art. 30a Abs. 2 lit. d FMAG zu offen und damit verfassungswidrig sei. Zugleich ergebe sich daraus, dass auch der angefochtenen Verordnung betreffend die Aufsichtsabgaben die gesetzliche Grundlage fehle.

⁷⁶ Der StGH führte insbesondere aus:

«Handelt es sich bei der Aufsichtsabgabe um eine Steuer und nicht um eine Kausalabgabe, so muss deren Ausgestaltung den Anforderungen der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur Gesetzmässigkeit der Steuer genügen. Demnach müssen der Abgabetatbestand, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgabe hinreichend bestimmt in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden. Ebenso muss die Belastung für die Betroffenen hinreichend aus dem Gesetz bestimmbar und voraussehbar sein. Eine Delegation an den Ordnungsgeber ist nur dann zulässig, wenn der Gesetzgeber die wesentlichen Punkte im Gesetz selbst regelt (vgl. StGH 2010/24, Erw. 5f. [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]).»

«Die Anforderungen des steuerrechtlichen Legalitätsprinzips verlangen, dass der Kreis der Abgabepflichtigen hinreichend klar in einem formellen Gesetz geregelt ist. Die Bestimmung des Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG, i. d. F. LGBL. 2011 Nr. 44, nennt ‹Andere Finanzintermediäre› als Kreis der Abgabepflichtigen. Nach geltender Praxis und auch nach Ansicht der Regierung fallen darunter Rechtsanwälte, selbst dann, wenn sie nur forensisch tätig sind. In Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV, LGBL. 2011

Nr. 54, heisst es allerdings, dass unter den Aufsichtsbereich ‹Andere Finanzintermediäre› natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k bis o und Abs. 2 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) fallen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG unterstehen Rechtsanwälte dem Sorgfaltspflichtgesetz aber nur, soweit sie für ihre Klienten Steuerberatung durchführen oder für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken.»

«Dass ein Rechtsanwalt aufgrund von Tätigkeiten wie z. B. Steuerberatung oder Beratung von Finanztransaktionen als Finanzintermediär zu qualifizieren ist und in der Folge dessen eine Aufsichtsabgabe an die Finanzmarktaufsicht zu entrichten hat, ist begründet und ergibt sich auch hinreichend aus Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV i. V. m. Art. 34 Abs. 1 Bst. m. SPG. Es ist jedoch durchaus denkbar, dass ein Rechtsanwalt keine Tätigkeit im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes ausübt und somit keine direkte Beziehung zum Finanzplatz hat. Ein Rechtsanwalt, welcher beispielsweise primär in den Rechtsgebieten Strafrecht, Familienrecht oder Strassenverkehrsrecht tätig ist, kann nach Ansicht des Staatsgerichtshofes nicht als Finanzintermediär bezeichnet werden, weshalb er auch nicht in den Kreis der Abgabepflichtigen von Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG, i. d. F. LGBL. 2011 Nr. 44, fallen kann. Rechtsanwälte können folglich – auch unter Berücksichtigung der liechtensteinischen Besonderheiten – nicht per se als Finanzintermediäre qualifiziert werden. Auch aus Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG ergibt sich, dass Rechtsanwälte nur insofern als Finanzintermediäre zu qualifizieren sind, als sie für ihre Klienten Steuerberatung durchführen oder für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken. In Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG, i. d. F. LGBL. 2011 Nr. 44, hat es der Gesetzgeber unterlassen, diese notwendige Differenzierung vorzunehmen, weshalb die sachliche Rechtfertigung zur Besteuerung sämtlicher Rechtsanwälte unter dem Titel ‹Finanzintermediäre› nicht gegeben ist. Der im FMAG verwendete Begriff ‹Andere Finanzintermediäre› ist dafür zu unbestimmt. Darin liegt denn auch ein rechtlich erheblicher Unterschied zur von der Regierung vergleichsweise herangezogenen Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 13. Dezember 2011, B 1721/10).»

⁷⁷ In der Folge gab der VGH der Beschwerde statt:

«Das zitierte Staatsgerichtshof-Urteil bestimmt zwar, dass die Aufhebung dieser Bestimmungen erst am 01.07.2013 in Kraft tritt, diese also vorläufig noch anwendbar sind, doch für den vorliegenden Fall des Beschwerdeführers gilt die Aufhebung nach Art. 19 Abs. 3 des Staatsgerichtshofgesetzes, LGBL. 2004 Nr. 32, mit sofortiger Wirkung (sog. ‹Ergreiferprämie›). Damit fehlt für den Beschwerdefall jegliche gesetzliche Grundlage zur Auferlegung einer Grundabgabe. Aus diesem Grund war der Beschwerde stattzugeben.»

INTERNATIONALE AMTSHILFE

5. INTERNATIONALE AMTSHILFE

⁷⁸ Wie in den Vorjahren hatte sich die FMA 2012 mit mehreren Amtshilfebegehren ausländischer Aufsichtsbehörden zu befassen. Regelmässig hat in solchen Verfahren der Vorsitzende des VGH über Anträge der FMA zu entscheiden, den Vollzug der Amtshilfe zu genehmigen; dies gestützt auf Art. 27a bis 27f FMAG (eingefügt durch LGBL 2010 Nr. 464).

⁷⁹ In einem Fall ging es um ein Ersuchen der deutschen BaFin. Sie wollte Angaben zu Depotinhaber und Auftraggeber im Zusammenhang mit konkreten Transaktionen. Der VGH erteilte die beantragte Genehmigung.

⁸⁰ Ein weiterer Fall betraf ein Ersuchen der britischen Financial Services Authority (FSA). Sie bat um Übermittlung von Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit einem Untersuchungsverfahren gegen eine bestimmte Person. Der VGH erteilte die beantragte Genehmigung, nachdem die FSA ihr Amtshilfeersuchen über Anfrage des erkennenden Richters und der FMA zuvor ergänzt hatte. Bei Bejahung des Zusammenhangs des Amtshilfeverfahrens zur Wertpapieraufsicht im konkreten Fall hielt der Vorsitzende des VGH allgemein fest:

«Der Gesetzgeber hat die Gewährung internationaler Amtshilfe in Art. 27a FMAG, wie sich auch aus der beispielhaften Aufzählung verschiedener Gebiete der Wertpapieraufsicht in Art. 27a Abs. 1 Bst. a bis g FMAG zeigt, sehr umfassend formuliert. Er wollte eine sehr weitgehende internationale Amtshilfe in Finanzmarktaufsichtsangelegenheiten ermöglichen. So führte die Regierung in ihrem Bericht und Antrag an den Landtag betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes Nr. 92/2012 (S. 35) aus, dass sämtliche Bereiche, in denen Finanzmarktaufsicht im Wertpapieraufsichtsbereich praktiziert werde, amtshilfe relevant werden können, sofern nur ein klarer Zusammenhang zur Wertpapieraufsicht ersichtlich ist.»

⁸¹ Ein anderer Fall betraf das Ersuchen der US-amerikanischen SEC. Der VGH erteilte dem Antrag der FMA die Genehmigung. Die FMA beabsichtigte, durch die betroffene liechtensteinische Bank eine von der SEC formulierte und von der FMA übersetzte Erklärung «certifying records of regularly conducted business activity» unterzeichnen zu lassen. Dazu der VGH:

«Im Wesentlichen handelt es sich auch dabei um eine Information, die bei der [X] eingeholt wird, nämlich die Information darüber, dass die von der [X] an die FMA herausgegebenen Unterlagen (Kopien) mit den Originalen übereinstimmen. Auch solche Informationen sind für die Durchsetzung der Wertpapieraufsicht (hier insbesondere der Bekämpfung von Marktmanipulationen) durch die SEC in den USA erforderlich (Art. 27a Abs. 1 FMAG). Solche ersuchten und erforderlichen Informationen sind von der FMA beim Informationsinhaber, hier bei der [X] zu beschaffen (Art. 27h Abs. 1 FMAG).

Nach dem Wortlaut dieser Erklärung wird sie nicht beeidet, auch wenn im Amtshilfeersuchen von «a sworn certificate» gesprochen wird. Im Übrigen wäre eine Beeidigung nach liechtensteinischem Recht nur eingeschränkt möglich, so allenfalls in Form einer formellen Befragung des Bankmitarbeiters als Zeuge.

Die Erklärung soll auch den Satz enthalten: «Ich verstehe, dass eine falsche Aussage in dieser Erklärung für mich strafrechtliche Konsequenzen gemäss dem Recht des Fürstentums Liechtenstein haben könnte.» Die FMA verweist in ihren internen Erwägungen vom 29. April 2012 diesbezüglich auf Art. 63 Abs. 2 Bst. e Bankengesetz (BankG), wonach vom Landgericht wegen Vergehens zu bestrafen ist, wer der FMA oder der Revisionsstelle falsche Auskünfte erteilt.

Dieser Beurteilung folgt der erkennende Richter. Die Strafbestimmungen von Art. 63 BankG richten sich an natürliche Personen, auch wenn diese im Rahmen des Geschäftsbetriebs einer juristischen Person handeln. Es ist also nicht die Bank als juristische Person Täter, der nach Art. 63 BankG verurteilt werden kann. Nur der entsprechende Mitarbeiter oder das entsprechende Organmitglied der Bank ist strafbar. Dies ergibt sich nicht nur aus dem klassischen strafrechtlichen Grundsatz, dass nur eine natürliche Person bestraft werden kann (ausser das Gesetz würde auch eine juristische Person als strafbar erklären, wobei eine solche Strafe nicht in einer Freiheitsstrafe bestehen könnte), sondern auch mit aller Deutlichkeit aus Art. 64 BankG.

Würde die FMA selbst ein (inländisches) Untersuchungsverfahren wegen Marktmanipulation durchführen und bei einer Bank Unterlagen einholen, dürfte kein Bankmitarbeiter in diesem Zusammenhang eine falsche Auskunft der FMA erteilen. Eine falsche Auskunft bestünde etwa darin, dass der Bankmitarbeiter gegenüber der FMA erklärte, die von ihm der FMA übergebenen Bankbelege entsprächen den Originalen, obwohl sie dies nicht tun.»

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randziffern des Textes.

Abgaben		Sorgfaltspflichten, Verletzung	50 ff.
→ vgl. Gebühren, Gebührenverordnung			
Amtshilfe, international	78 ff.	Sorgfaltspflichtkontrolle	53 ff.
– BaFin	79	Treuhänder, Treuhändertätigkeit	65 ff.
– FSA	80		
– Genehmigung durch VGH	78 ff.	Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen	
– SEC	81	– Betriebliche Personalvorsorge	38 ff.
Bankenaufsicht		– Firmenbezeichnung «Broker»	47 ff.
– Risikomanagement	1 ff., 9 ff.	– Zwangsanschluss	
– Depotbankfunktion	6 ff.	→ vgl. Betriebliche Personalvorsorge	
– Eigenmittelunterlegung	15 ff.	Vorsorgeeinrichtungen	
– USA-Geschäft	11 ff.	→ vgl. Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen	
Berufshaftpflichtversicherung, als Bewilligungsvoraussetzung	59 ff.	Wertpapiere	
		– Aufsichtsabgaben	36 f.
Eigentumsgarantie	42 ff.	– OGAW	18 ff., 36 f.
		– Sachverwalter und Sonderbeauftragter, Kosten	28 ff.
Gebühren, Gebührenordnung	36 f., 64, 69 ff.	– Verwaltungsgesellschaften nach UCITSG	18 ff., 28 ff., 67 f.
Legalitätsprinzip	75 ff.	– Wohlverhaltensregeln	23 ff.
Rechtsanwälte, Rechtsanwaltstätigkeit			
– Berufshaftpflichtversicherung			
→ vgl. dort			
– Berufspflichten	66 ff.		
– Finanzintermediär	76 f.		
– Gebühren, Abgaben	64, 69 ff.		
– Sorgfaltspflicht	56 ff.		
Risikomanagement			
→ vgl. Bankenaufsicht			

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz	i.d.F.	in der Fassung
AG	Aktiengesellschaft	IUG	Gesetz über Investmentunternehmen
Art.	Artikel	IUV	Verordnung über Investment- unternehmen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienst- leistungsaufsicht (Deutschland)	i.V.m.	in Verbindung mit
BankG	Gesetz über die Banken und Wert- papierfirmen	LG	Fürstliches Landgericht
BankV	Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen	LGBl.	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
BPVG	Gesetz über die betriebliche Personal- vorsorge	lit.	litera (Buchstabe)
BPVV	Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge	LV	Landesverfassung
Bst.	Buchstabe	LVG	Gesetz über die allgemeine Landes- verwaltungspflege
bzw.	beziehungsweise	Nr.	Nummer
CHF	Schweizer Franken	OG	Fürstliches Obergericht
d.h.	das heisst	OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
EMRK	Europäische Menschenrechts- konvention	OGH	Fürstlicher Oberster Gerichtshof
ERV	Eigenmittelverordnung	PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
Erw.	Erwägungsgrund	RAG	Gesetz über die Rechtsanwälte
etc.	et cetera	Rz.	Randziffer
f.	folgende	S.	Seite
ff.	fortfolgende	SEC	U.S. Securities and Exchange Commission
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein	sog.	sogenannt
FMAG	Gesetz über die Finanzmarktaufsicht	SPG	Sorgfaltspflichtgesetz
FMA-AGV	FMA-Abgabe- und Gebühren- verordnung	SPV	Verordnung zum Sorgfaltspflicht- gesetz
FMA-BK	FMA-Beschwerdekommision	StGB	Strafgesetzbuch
		StGH	Staatsgerichtshof
		StPO	Strafprozessordnung

TrHG	Gesetz über die Treuhänder
u.a.	unter anderem(n)
UCITSG	Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wert- papieren
UCITSV	Verordnung zum UCITSG
VBI	Verwaltungsbeschwerdeinstanz
VersAG	Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
VersVermG	Versicherungsvermittlungsgesetz
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Herausgeber und Redaktion

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

Telefon +423 236 73 73
Fax +423 236 73 74

info@fma-li.li
www.fma-li.li

Die FMA-Praxis 2012 ist in deutscher
Sprache auf der FMA-Webseite erhältlich.
Es erscheint keine gedruckte Version.